



Anwesend:

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Michael Scholl  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Lucas Reul  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus

Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Claire Guffens  
Sally De Bruecker  
Ratsmitglieder

Bernd Lentz  
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-Vilvoye  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Ratsmitglieder

Martine Engels  
Präsidentin des ÖSHZ  
beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2022

**TAGESORDNUNG:** Anpassung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge

-----  
**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass bei der Anwendung der Gebührenordnung verschiedenen Situationen erkannt wurden, die nicht eindeutig zugewiesen werden konnten und daher einer Präzisierung bedürfen;

In Erwägung, dass manche Antragsteller den Antrag verspätet einreichen teilweise erst bei Beginn der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und somit die Verwaltung gezwungen wird, Situationen schnellstens zu regularisieren, was wiederum mit Mehraufwand verbunden ist;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Gebührenordnung „Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste und Lager von Bau- und Werkstoffen“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnung „Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge“ wie folgt zu verabschieden:

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager, Fahrzeuge usw. sowie für die Reservierung von öffentlichem Eigentum im Rahmen der Abwicklung von Arbeiten, Baustellen und Umzügen.

### Artikel 2:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des öffentlichen Eigentums: pauschal 49,50 € für die Genehmigung.
- b. Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzüge: 49,50 € pro Tag.
- c. Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern:  
Einmalige Grundgebühr von 49,50 € zuzüglich:
  - Pauschal 20,00 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus.
  - 0,50 € pro m<sup>2</sup> pro Kalendertag mit einem Mindestsatz von 10,00 € für alle anderen Inanspruchnahmen.  
Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10m<sup>2</sup> berechnet.
- d. Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften):  
Einmalige Grundgebühr von 99,00 € zuzüglich
  - pauschal 25,00 € für die Nutzung des öffentlichen Eigentums pro Tag.

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 99,00 € in Rechnung gestellt.

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 25,00 € berechnet.

Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer in Rahmen von Arbeiten wird keine Gebühr erhoben. Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 25,00 € berechnet.

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

### Artikel 3:

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden.

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Gebühr um diesen erhöht.

### Artikel 4:

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelten Fläche ist für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend und verbindlich.

**Artikel 5:**

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden.

**Artikel 6:**

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

**Artikel 7:**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

**Artikel 8:**

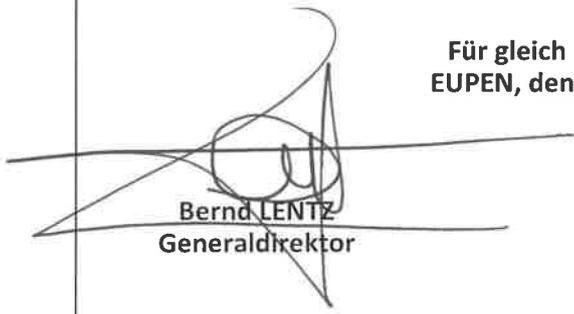
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

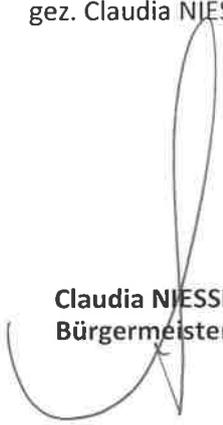
-----  
Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 14. Dezember 2022

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor

  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin

